

Hohmann's Buch. in Plauen.

2605. Ausloosungs- u. Biehungsliste sämmtl. deutscher u. soweit thunlich ausländ. Staatspapiere, Rentenbriefe, Lotterieanlehen, Eisenbahnactien &c. 3. Jahrg. 1870. Nr. 1—6. Ver. 8. pro vpl. 18 N \mathcal{R}
2606. Jahres-Bericht der Handels- u. Gewerbe-Kammer zu Plauen v. dem J. 1868. gr. 8. In Comm. Geh. * 1 N \mathcal{R}

Klemm's Verlag in Dresden.

2607. Klemm jun., H., vollständiges Handbuch der höhern Bekleidungskunst f. Civil, Militär u. Livree. 26. Aufl. 5. Hft. gr. 8. * 1½ N \mathcal{R}

Kösel'sche Buchb. in Kempten.

2608. Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patrist. Werke in deutscher Uebersetzung, hrsg. unter der Oberleitung v. F. X. Reithmayr. 7. Lfg. gr. 16. Geh. * 4 N \mathcal{R}
Inhalt: Chrysostomus' ausgewählte Schriften. 2. Lfg.

Langmann & Co. in Berlin.

2609. Schloessing, F. H., Handelsgeschichte. Cultur- u. Industrie-Geschichte unter Berücksicht. v. volkswirtschaftl. Prinzipien. 2. u. 3. Lfg. gr. 8. Geh. à ¼ N \mathcal{R}

Eins'sche Buchb. Verl. & Cto. in Trier.

2610. Chaignon, Betrachtungen f. Priester od. der Priester geheiligt durch die Uebung d. betracht. Gebetes. Aus d. Franz. v. H. Lenartz. 3. Aufl. 2. Bd. gr. 8. Geh. 1½ N \mathcal{R}

2611. Wester, M., Promptuarium zu den bischöflich Trierischen Statuten u. Verordnungen. gr. 8. Geh. * 12 N \mathcal{R}

Wittler & Sohn in Berlin.

2612. Rummel, B., Grundzüge der Heeres-Organisation in Oesterreich-Ungarn Russland, Italien, Frankreich u. Deutschland. gr. 8. Geh. * 28 N \mathcal{R}

2613. Olisch, B., Worin besteht der Unterschied u. die Gleichheit der Armee Friedrichs d. Gr. m. der heut. Armee unseres Vaterlandes? gr. 8. Geh. * 4 N \mathcal{R}

2614. Rathschläge, praktische, f. jüngere Offiziere üb. die Ausbildung d. Infanteristen im Felddienst. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * ½ N \mathcal{R}

Mittler & Sohn in Berlin ferner:

2615. Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung d. grossen Generalstabes. 2. Jahrg. Juli 1868 — Octbr. 1869. A. u. d. T.: Neues aus der Geographie, Kartographie u. Statistik Europa's u. seiner Kolonien. gr. 8. Geh. * 1½ N \mathcal{R}

2616. Reibniß, B., Mittheilungen aus den ersten 50 Jahren d. westphäl. Füsilier-Regiments Nr. 37. gr. 8. Geh. * 5½ N \mathcal{R}

2617. Stainton, H. T., the natural history of the Tineina. Vol. 11. gr. 8. In engl. Einb. ** 4 N \mathcal{R}

2618. Trotschke, Th. B., die Militair-Litteratur seit den Befreiungskriegen m. besond. Bezugnahme auf die Militair-Litteratur-Zeitung. gr. 8. Geh. * 1½ N \mathcal{R}

Neff in Stuttgart.

2619. Paulus, E., ein Ausflug nach Rom. 8. Geh. * 8 N \mathcal{R}

Palm & Enke in Erlangen.

2620. Sammlung wichtiger Entscheidungen d. Königl. bayer. Cassationshofes. 3. Bd. 5. Hft. gr. 8. * 2½ N \mathcal{R}

Vb. Neclam jun. in Leipzig.

2621. Universal-Bibliothek. 211—220. Bd. 16. Geh. à * 2 N \mathcal{R}

Inhalt: 211. G. Ch. v. Kleist's sämmtliche Werke. — 212. Pachter Held. fümmel. Ein Fastnachtsspiel von A. v. Kotzebue. — 213. 214. Die Türken vor Wien. Geschichtliche Erzählg. v. D. Wylius. — 215. Die Zeichen der Ehe. Ein Lustspiel von A. v. Steigentesch. — 216. Herr Lorenz Stark. Ein Charaktergemälde v. J. J. Engel. — 217. Der Puls. Ein Lustspiel v. J. M. Bahre. — 218. 219. Arwed Gyllenstierna. Eine Erzählg. aus dem Anfang d. 18. Jahrh. v. G. F. van der Velde. — 220. Der grüne Domino. — Die Gouvernante. Von Th. Körner.

Steinhauser in Prag.

2622. Isabella Španělská. Historický román. Sešit 23. gr. 16. Geh. * ½ N \mathcal{R}

Wiegandt & Hempel in Berlin.

2623. Kirchbach's, J. B., Handbuch f. Landwirths. 7. Aufl. von Neuem revidirt v. K. Birnbaum. 4. Halbbd. [Schluß.] gr. 8. Geh. * 1 N \mathcal{R}

Nichtamtlicher Theil.

Stimmen der Presse.

II.*)

Die Begründung und Natur des Autorrechts.

Sämmliche uns bekannte Artikel der deutschen Presse, welche auf die Sache selbst näher eingehen, sind in der Anerkennung des Urheberrechtes einig. Mögen sie es als ein wirkliches Eigenthum, oder mit Hrn. von Wykleben als ein selbständiges, eigengeartetes Recht, mögen sie es als einen Ausflug des Eigenthums oder als ein Recht auf die Früchte der Arbeit darstellen, darüber besteht unter den Vertretern desselben kein Zweifel, daß es als ein vollkommenes, im Rechte selbst begründetes und schutzberechtigtes Recht angesehen werden müsse. Unklarheit der Auffassung herrscht noch manigfach vor und es fehlt nicht an Solchen, welche noch heute gegen das Eigenthum an Ideen und Gedanken eine Lanze brechen, welches doch schon seit länger als einem halben Jahrhundert keinen ernsthaften Vertreter mehr gefunden haben dürfte.

Viel häufiger begegnet uns jedoch eine vollkommene Unbekanntheit mit den selbstverständlichen Grenzen des Urheberrechtes. Nicht Wenige fechten gegen die Windmühlen eines undenkbarer Verbotes der geistigen Benutzung; als ob jemals auch nur dem materiellen Eigenthum eine derartige Beschränkung auferlegt gewesen wäre oder auch nur hätte auferlegt werden können. Wer einen silbernen Löffel von eigenthümlicher Form besitzt und denselben Niemandem zeigt, der kann allerdings verhüten, daß ein Anderer von diesem Löffel sich eine Idee macht. Wer ihn aber einem Dritten auch nur beschreibt, der vermag es nicht mehr. Wer ein Haus baut, wer einen neuen Rock anzieht, der behält das volle

Recht, das Haus zu vermiethen, seinen Rock zu verschenken und damit zu machen, was er will; er kann aber seinem Nachbar nicht verwehren, sich ein gleiches Haus zu bauen, oder einen gleichen Rock zu tragen. Einem solchen Verbot steht schon der Umstand hindernd entgegen, daß durch diese Benutzung der Ideen des Hauses und des Rocks seinem eigenen unbeschränkten Recht kein Eintrag geschieht. In allen diesen Fällen hat noch überdies das Material den überwiegenden Werth und die Form ist Nebensache. Wie aber schon nach römischem Recht der Maler das Eigenthum der fremden Tafel, worauf er sein Gemälde malte, vorbehältlich der Entschädigung des materiellen Werthes erwarb, so und noch viel gewisser erwirbt Derselbe, der einem in Niemandes Eigenthum befindlichen Stoffe eine Form gibt, welche einen Vermögenswerth hat, das ausschließliche Recht auf diesen Werth und auf den Bezug sämmtlicher davon möglichen vermögensrechtlichen Nutzungen. Hingegen liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn ein in solcher Weise hergestellter Gegenstand auch ohne Aufwand neuer Arbeit nutzbar gemacht und in solcher Weise dem Urheber der ihm gebührende Nutzen entzogen werden kann, der ursprüngliche Hersteller berechtigt sein muß, jeden Dritten an dieser Herstellung zu hindern, weil dieselbe sein eigenes früheres Recht aufhebt oder schmälert.

Der zweite Löffel, das zweite Haus, der zweite Rock erfordern für den Zweck der materiellen Benutzung, zu dem sie bestimmt sind, die gleiche Arbeit, welche die erste Herstellung in Anspruch nahm. Die Nachbildung eines einmal hergestellten Buches, eines Musiksstückes, eines Gemäldes, welche zunächst für die geistige Benutzung hervorgebracht worden sind, verlangen keine neue geistige Hervorbringung. Gleichwohl liegt es in der Natur der geistigen Benutzung, daß die Nachbilder dieselben Dienste leisten wie die Originale.

*) I. S. Nr. 62.